

Antrag

der Abgeordneten Erika Steinbach, Holger Haibach, Carl-Eduard von Bismarck, Michael Brand, Hartwig Fischer (Göttingen), Ute Granold, Hermann Gröhe, Hubert Hüppe, Alois Karl, Jürgen Klimke, Hartmut Koschyk, Eduard Lintner, Dr. Norbert Röttgen, Arnold Vaatz, Peter Weiß (Emmendingen), Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Christel Riemann-Hanewinckel, Christoph Strässer, Klaus Brandner, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Angelika Graf (Rosenheim), Wolfgang Gunkel, Johannes Jung (Karlsruhe), Walter Kolbow, Ernst Kranz, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Sönke Rix, Steffen Reiche (Cottbus), Olaf Scholz, Rolf Stöckel, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Solidarität mit verfolgten Christen und anderen verfolgten religiösen Minderheiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Meldungen über Verfolgung und Diskriminierung von Christen und anderen religiösen Minderheiten nehmen ständig zu. Berichten zufolge werden in mindestens 50 von etwa 200 Staaten der Welt tagtäglich Kirchen und Gebetshäuser zerstört. Unter den religiös Verfolgten weltweit macht allein die Gruppe der verfolgten Christen 80 Prozent aus.

Religionsfreiheit ist ein in internationalen Menschenrechtskonventionen verankertes Menschenrecht. Religionsfreiheit ist unter anderem in Artikel I der Charta der Vereinten Nationen, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte („Zivilpakt“) als eigenständiges Menschenrecht festgeschrieben.

Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte besagt:

„Jeder hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, seine Religion oder seine Weltanschauung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Artikel 18 des Zivilpaktes besagt:

„(1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden.“

(2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde.

(3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.“

Sowohl die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als auch der Zivilpakt enthalten explizit das Recht, seine Religion zu wechseln. Allerdings wurden mit der Kairoer Menschenrechtserklärung der Organisation of the Islamic Conference (OIC) die Menschenrechte und damit auch die Religionsfreiheit für die islamischen Länder unter den Vorbehalt der Sharia gestellt.

Die meisten Staaten haben der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugestimmt und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte gezeichnet und ratifiziert. Obwohl sie damit formell die Freiheit der Religion garantieren, wird sie vielfach nicht oder nur unzureichend geschützt.

Entgegen der völkerrechtlich verankerten Religionsfreiheit finden Verfolgungen von Christen und anderen religiösen Minderheiten heutzutage vielfach und in unterschiedlichen Gesellschaftssystemen statt, in atheistischen Diktaturen ebenso wie in religiös-totalitären Gesellschaften oder Ländern mit verfallenden Staatsstrukturen („failing states“). Verfolgung kann staatlicher oder nichtstaatlicher Natur sein; sie erfolgt durch fundamentalistische Anhänger anderer Religionen genauso wie im Rahmen ethnischer oder sozialer Konflikte. Im Fall der nichtstaatlichen Verfolgung sind Staaten oftmals nicht in der Lage oder nicht willens, ihrer völkerrechtlichen Schutzpflicht gegenüber ihrer christlichen Bevölkerung gerecht zu werden. Das Ausmaß der Unterdrückung reicht dabei von Diskriminierung im privaten Umfeld, der Behinderung von Religionsfreiheit bzw. der Religionsausübung über Bedrängung und Schikane bis hin zu strafrechtlicher Verfolgung,

An der Spitze des Weltverfolgungsindex der überkonfessionellen Organisation Open Doors steht zum vierten Mal in Folge Nord-Korea. Die Tätigkeit christlicher Kirchen wird dort gleichgesetzt mit einem bedrohlichen ausländischen Einfluss und damit mit einer Gefahr für den Staatsapparat. Folglich ist die Situation von Christen und christlichen Minderheiten so schwierig wie in keinem anderen Land der Erde. Die Machtübernahme durch die kommunistische Partei im Jahre 1948 markierte den Beginn der systematischen Unterdrückung von Christen. Unter dem Regime von Kim Il Sung und dessen Sohn Kim Jong Il verschwanden über 2 000 christliche Gemeinden mit 300 000 Gläubigen. Die wenigen heute im Land zugelassenen Kirchen dienen dem herrschenden Apparat lediglich zu Propagandazwecken. Zutritt zu den verbliebenen Kirchengebäuden und Gottesdiensten haben neben ausländischen Gästen nur besonders linientreue Anhänger des Regimes. Allen anderen Gläubigen ist eine Religionsausübung nur unter äußerster Gefahr und unter erschwerten Bedingungen in Untergrundgemeinden möglich. Trotz der äußerst rigiden Informationspolitik erhalten Nichtregierungsorganisationen auch immer wieder Berichte über öffentliche Hinrichtungen von Gläubigen, Inhaftierungen in Zwangs-erziehungslagern und Folter.

In der Volksrepublik China hat sich die Lage von Christen seit Ende der Kulturrevolution etwas gebessert. Christliche Kirchen haben mittlerweile die Möglichkeit, in China tätig zu sein. Die Verbreitung von Bibeln sowie anderen kirchlichen Schriften und Büchern hat in den letzten Jahren vor allem in den Städten stark zugenommen. Als Folge ist die christliche Gemeinschaft in den letzten Jahren zahlenmäßig stark gewachsen. Schätzungen gehen von 3 bis 5 Millionen neuen Gläubigen pro Jahr aus. Im März 2005 führte die chinesische Regierung

neue Religions-Richtlinien ein. Die erhoffte Erweiterung der Religionsfreiheit ist dadurch jedoch nicht eingetreten. Von einer freien und unabhängigen Entfaltung der Kirchen kann nach wie vor keine Rede sein. Der chinesische Staatsapparat kontrolliert auch weiterhin alle Strukturen der fünf zugelassenen Kirchen, darunter der Katholischen sowie der Protestantischen Kirche. Jegliche Glaubensbetätigung außerhalb der staatlich registrierten Kirchen ist verboten. Christen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, müssen ihren Glauben illegal in so genannten Hauskirchen ausüben. Problematisch ist auch die Situation von kirchlichen Würdenträgern. Insbesondere viele romtreue katholische Bischöfe und Priester sind wegen regimekritischer Äußerungen in Haft. Auch um ihretwillen würde der Deutsche Bundestag die Aufnahme von diplomatischen Beziehungen zwischen der Volksrepublik China und dem Vatikan begrüßen.

Restriktionen wie Verhaftung, Zwangsarbeit und Umerziehung haben in China auch andere Religionsgemeinschaften zu erdulden. Muslime aus der Region Xinjiang werden zu terroristischen Kräften erklärt und wie auch Anhänger der Falun-Gong-Bewegung verfolgt. In Tibet unterliegt die Religionsfreiheit massiven und systematischen Einschränkungen. Geistliche und Gläubige des tibetischen Buddhismus werden an ihrer freien Religionsausübung gehindert. Klöster und andere religiöse Einrichtungen werden durch chinesische Sicherheitsbehörden überwacht.

Indien hat in seiner Verfassung das Prinzip der Säkularität und die Religionsfreiheit verankert und stellt damit für viele Menschen im Westen ein Beispiel religiöser Toleranz dar. In einer Kommission für Minoritäten, in der verschiedene Religionen vertreten sind, können Probleme religiöser Minderheiten behandelt werden. Gleichwohl ist das Verhältnis der Religionsgemeinschaften im Land nicht spannungsfrei. In einigen Bundesstaaten gibt es Gesetze, die die Konversion von Hindus zum Christentum erschweren. Hindu-nationalistische Gruppen verfolgen eine aggressive Politik, unter der vor allem Christen und Muslime leiden. Es kommt zu Gewalttaten gegen Ordensschwester und Verwüstungen von Kirchen und Kapellen.

In islamischen Ländern ist die Situation differenziert zu betrachten. Einige Staaten wie Ägypten, Syrien, Jordanien, Algerien, Marokko oder Tunesien haben den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die in ihm enthaltenen Menschenrechte anerkannt. Allerdings hat die Organisation of the Islamic Conference in der Kairoer Menschenrechtserklärung die Einhaltung der Menschenrechte unter den Vorbehalt der Sharia gestellt.

Mit Saudi-Arabien, Iran, Somalia, den Malediven und Jemen finden sich fünf Länder unter den ersten zehn Plätzen des Weltverfolgungsindex, in denen der Islam vorherrschende Religion oder Staatsreligion ist. In diesen Ländern ist die Sharia geltendes Recht, das über menschenrechtlichen Verpflichtungen steht. Dementsprechend sind auch alle Missionierungstätigkeiten untersagt. In Saudi-Arabien, dem Jemen und dem Iran steht auf Apostasie, dem Abfall vom islamischen Glauben, die Todesstrafe. Christliche Minderheiten werden häufig als Sicherheitsrisiko angesehen und sollen durch Einschüchterungstaktiken entweder zur Aufgabe des Glaubens oder zur Flucht gezwungen werden.

Für weltweites Aufsehen sorgte im März der Fall des zum Christentum konvertierten Afghanen Abdul Rahman. Dieser war in erster Instanz vor einem Kabuler Gericht wegen Apostasie angeklagt worden. Artikel 2 der afghanischen Verfassung garantiert die Glaubensfreiheit mit der Einschränkung, dass dies für „die Anhänger anderer Religionen“ (als des Islam) und „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen“ gilt. Der Islam ist in Afghanistan Staatsreligion. Laut Artikel 3 der afghanischen Verfassung „darf kein Gesetz dem Glauben und den Bestimmungen des (...) Islam widersprechen. Afghanistan hat der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zugestimmt und ist dem Internationalen Pakt

über bürgerliche und politische Rechte – ohne Vorbehalt gegen die Garantie der Religionsfreiheit – beigetreten. Damit hat sich Afghanistan auch völkerrechtlich zur Einhaltung der Glaubensfreiheit verpflichtet. Dass es dennoch zu einer Anklage gegen Abdul Rahman kommen konnte, zeigt, dass die Religionsfreiheit auch in Afghanistan zumindest in der Praxis noch unter dem Vorbehalt der Sharia steht.

Durch die bürgerkriegsähnliche Situation im Irak seit 2003 hat sich die Lage religiöser Minderheiten, insbesondere der Chaldäischen, Assyrischen, Syrisch-Orthodoxen, Armenischen oder Protestantischen Christen, aber auch der Yeziden, Mandäer, Baha'i sowie einer kleinen Zahl irakischer Juden dramatisch verschlechtert. Behinderungen im gesellschaftlichen Alltag, Diskriminierungen und Gewalt führen zu einer massiven Auswanderung. Etwa 700 000 irakische Christen leben im Ausland. Von der im Irak verbliebenen knapp einen Million Christen haben viele im vergleichsweise sicheren kurdischen Norden Zuflucht gefunden. Christen und kirchliche Einrichtungen sind auch deshalb stark gefährdet, weil sie als Unterstützer der multinationalen Koalitionstruppen angesehen werden. So wurden mehrfach Anschläge auf Kirchen verübt, bei denen Menschen verletzt und getötet wurden.

Im Iran leben ca. 300 000 bis 350 000 Anhänger der Baha'i-Religion. Obwohl sie die größte religiöse Minderheit darstellen, werden sie als solche nicht anerkannt. Bis heute äußert sich die Diskriminierung unter anderem durch den schwierigen Zugang zu Bildung. Besser bezahlte Arbeitsplätze sind oftmals an die Zugehörigkeit zum Islam gekoppelt. Es gibt Ausschreitungen gegen die Besitztümer der Baha'i und Verunglimpfungen in den öffentlichen Medien.

In anderen Ländern, wie z. B. in Indonesien, in denen es keinerlei Anzeichen für eine Diskriminierung oder Verfolgung von Christen durch den Staat aufgrund des Glaubens gibt, sollten bestimmte Entwicklungen, die sich auf die Situation der christlichen Bevölkerungsgruppen auswirken könnten, dennoch sorgfältig beobachtet werden. Dies betrifft in Indonesien den zunehmenden Erlass von Sharia-Rechtsverordnungen auf kommunaler Ebene. Anlass zur Sorge besteht insofern, als diese Rechtsvorschriften oft undifferenziert für die gesamte Bevölkerung, ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit, gelten. Die Auswirkungen dieser Entwicklung auf das Leben der nichtmuslimischen Bevölkerung lassen sich noch nicht allgemein abschätzen und verdienen, beobachtet zu werden.

Der Anteil der Christen an der Gesamtbevölkerung in der Türkei beträgt 0,2 Prozent. Der ursprünglich hohe Anteil (30 Prozent) ist durch die Massaker an den Armeniern 1916, dem Bevölkerungsaustausch mit Griechenland und die Verfolgung von anderen christlichen Volksgruppen stark gesunken. Die heutige Situation von Christen stellt sich ambivalent dar. Auch wenn Religions- und Gewissensfreiheit verfassungsrechtlich garantiert sind, die individuelle Glaubensfreiheit allgemein respektiert wird und in Artikel 115 des neuen Strafgesetzbuches die Behinderung der Religionsfreiheit unter Strafe gestellt ist, kommt es in der Realität immer wieder zu Akten von Schikane und Willkür. Unter der alltäglichen Diskriminierung leiden insbesondere die syrisch-orthodoxen Christen im Südosten der Türkei. Selbst wenn nicht von generellen Spannungen zwischen Muslimen und Christen gesprochen werden kann, nehmen die Gewalttätigkeiten gegenüber christlichen Geistlichen dennoch zu. Trauriger Höhepunkt war bislang die weltweit Bestürzung auslösende Ermordung des katholischen Pfarrers Andrea Santoro im Februar dieses Jahres. Ein weiteres Problem ist, dass in der Türkei Kirchen an sich keine Rechtspersönlichkeit haben. Sie können sich zwar als Stiftung oder als Verein organisieren; in diesem Zusammenhang kommt es jedoch immer wieder zu vielfältigen bürokratischen Hindernissen. So wurden in der Vergangenheit wiederholt Genehmigungen zum Neubau von Kirchen, der Anmietung von Räumen zur Religionsausübung sowie zur Durchführung von Renovierungsarbeiten an Kirchen und kirchlichen Religionsschulen verweigert.

Ein neues Stiftungsgesetz wurde am 9. November 2006 verabschiedet. Seine Auswirkungen auf die Lage der religiösen Minderheiten bleiben abzuwarten.

Auch Juden werden in vielen Ländern der Welt diskriminiert und mit Antisemitismus konfrontiert, auch wenn es keine staatliche systematische Verfolgung von Juden gibt. Die Diskriminierung reicht von der Beschränkung der Berufswahl bis zur Verschleppung von Menschen. In einigen islamischen Ländern tritt Antisemitismus relativ offen zutage, im Iran wird er sogar vom Staatsoberhaupt propagiert. Dieser Haltung tritt der Deutsche Bundestag mit aller Schärfe entgegen.

Die Verletzung der Religionsfreiheit stellt eine inakzeptable, fundamentale Menschenrechtsverletzung dar und macht die Notwendigkeit für entschlossenes Handeln deutlich. Interreligiöser Dialog und das deutliche Eintreten für Religionsfreiheit als universelles und unteilbares Recht können eine Brücke zwischen Menschen verschiedener Religionen zu schlagen. Daran müssen Regierungen, Parlamente, Kirchen sowie Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und politische Stiftungen gemeinsam arbeiten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- auf bi- und multilateraler Ebene mit Nachdruck für Religions- und Glaubensfreiheit einzutreten und insbesondere Defizite bei der Umsetzung zu thematisieren;
- in bilateralen Gesprächen mit Ländern, die den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte noch nicht ratifiziert haben, auf die schnellstmögliche Ratifizierung und Umsetzung hinzuwirken;
- in bi- und multilateralen Gesprächen die Interpretationsunterschiede bezüglich der völkerrechtlich bindenden Normen klar zu benennen und für ein umfassendes Verständnis von Religionsfreiheit im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzutreten;
- in Deutschland für die Problematik verfolgter Christen zu sensibilisieren;
- die Situation von verfolgten Christen und anderen religiösen Minderheiten im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft im Jahr 2007 zu thematisieren;
- im Rahmen internationaler Organisationen, wie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, dem Europarat und der OSZE, aber auch in bilateralen Gesprächen auf der umfassenden Einhaltung der Religionsfreiheit zu bestehen;
- die Arbeit der Sonderberichterstatterin für Religion- und Glaubensfreiheit beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen, Asma Jahangir, auch weiterhin zu unterstützen;
- auf bilateraler Ebene weiterhin eng mit vor Ort tätigen christlichen Kirchen, Nichtregierungsorganisationen und Missionswerken zusammenzuarbeiten;
- in der Entwicklungszusammenarbeit insbesondere der Wahrung der Religionsfreiheit Aufmerksamkeit zu schenken;
- im Rahmen der EU-Menschenrechtsdialoge mit China und mit Iran sowie des Menschenrechtsdialogs Deutschlands mit der Volksrepublik China auf eine Verbesserung der Situation von Christen und anderen religiösen Minderheiten zu drängen;
- in den weiteren Beitrittsverhandlungen der EU mit der Türkei insbesondere die Situation der dort lebenden Christen zu thematisieren. Dabei sollte die stringente und zeitnahe Umsetzung der Reformen im Bereich der Religionsfreiheit – wie beispielsweise die Klärung der Statusfrage von Kirchengemeinden – eingefordert werden.

- den interkulturellen Dialog mit dem Islam und die Deutsche Islam Konferenz zu nutzen, um auch auf die Situation von Christen in Staaten mit muslimischer Mehrheit hinzuweisen;
- in die Länderberichte des Auswärtigen Amts den Stand zur Umsetzung des Rechts auf Religionsfreiheit mit aufzunehmen.

Berlin, den 29. November 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

